



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 560/01

vom
8. Januar 2002
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Diebstahls u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 8. Januar 2002 einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Detmold vom 25. Juli 2001 werden - die Revision des Angeklagten I. jedoch mit der Maßgabe, daß die Anordnung des Wertersatzverfalls aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 7. Dezember 2001 entfällt - als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen.

Tepperwien

Maatz

Athing

Ernemann

Sost-Scheible

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs